Die rechtliche und sociale Stellung der Ärzte in der Reichsstadt Ulm

von

Sanitätsrat Dr. Hermann Klemm.

Wir besitzen im Archiv der Stadt Ulm, in deren Ratsprotokollen und auf der Stadtbibliothek eine erhebliche Menge von Material, das uns die Stellung der Ärzte zu Zeiten der Reichsstadt, ja die Lebensumstände vieler einzelner Ärzte beleuchtet, trotzdem daß uns leider vieles abhanden gekommen ist. So wurde durch den großen Brand des Schwörhauses am 15. Oktober 1785 allein ein Drittel der Frank'schen Bibliothek zerstört, 1809 wanderte vieles nach München — es sollen damals 22 vierspännige Fuhren weggeführt worden sein — und, nachdem Ulm württembergisch geworden, suchte sich die Stuttgarter Staatsbibliothek noch manches Wertvolle heraus. — In den Ulmensien sind eine große Anzahl von „Fürhalten und Ordnungen" enthalten, Erlasse, die der Rat nach Befragung seiner Stadtärzte bezw. des Collegium medicum in besonderen Fällen z. B. bei Epidemieen hinausgab, ferner in Band 25 des Archivs und im „Ayd- und Ordnungsbuch" sämmtliche Eide, die die angestellten und die freipracticirenden Ärzte in ähnlicher Weise wie alle städtischen Beamten schwören mußten. Dann befindet sich auf der Stadtbibliothek in zwei Abschriften die „Memoria Physicorum Ulmanorum", eine Zusammenstellung der Lebensläufe aller Ulmer Stadtärzte vom Jahre 1377 bis 1733 herausgegeben von Lic. Johann Dietrich Leopold. Das Original ist 1785 verbrannt, die Abschriften enthalten viele, z. T. sinnstörende Schreibfehler. Es sind in diesem Werk viele Stellen, welche darauf schließen lassen, daß es gesammelt und verfaßt von Dr. Johann Frank (1649—1725) und von Leopold wahrscheinlich nur aus dessen Nachlaß herausgegeben ist. (Man nahm es damals nicht so schwer, seine Quellen bei einer derartigen Arbeit unerwähnt zu lassen). Weiterhin findet sich eine ungewöhnlich große Anzahl von Doctordissertationen und sonstigen wissenschaftlichen Abhandlungen von Ulmer Bürgersöhnen. Der Rat pflegte nämlich, um sich einen zuverläßigen Nachwuchs von Arzten zu sichern, geeignete junge Ulmer pecuniär — teilweise reichlich — zu unterstützen, um ihnen das Studium zu ermöglichen. Diese Studenten mußten dann in höheren Semestern als Probe ihres Fleißes eine „freiwillige" Disputation auf Grund einer selbstverfertigten Abhandlung ablegen und die Dissertation gedruckt dem Rat vorlegen; auch die Widmung und Vorlage der Inauguraldissertation wurde erwartet und jedesmal mit einem Geldgeschenk — in den letzten Zeiten gewöhnlich 9 Rtlr — beantwortet. — Der oben erwähnte Dr. Johannes Frank, ein geborener Ulmer, hatte eine über 2000 Bände starke Bücherei mit sehr vielen wertvollen medicinischen Werken bei seinem Tode der Stadtbibliothek vermacht. Außerdem hat er 300 Gulden gestiftet, von deren Zinsen die von ihm gehaltenen wissenschaftlichen Zeitschriften von der Stadtbibliothek weiter bezogen werden sollten. Eine ergibige Fundgrube über das Leben und Wirken der Ulmer Ärzte sind die seit dem ersten

Drittel des 16. Jahrhunderts fortlaufend erhaltenen Ratsprotokolle. — Selbstverständlich haben diese Ärzte, die meist literarisch sehr fleißig waren, ihre eigenen Arbeiten gewöhnlich dem Rat dedicirt, fast immer mit dem Erfolg einer meist recht ansehenlichen Gegenverehrung; so bekam Horst für Widmung seiner umgearbeiteten Anatomie 1625 100 fl. Leider sind gerade von diesen Arbeiten viele aus der Stadtbibliothek verschwunden. Einzelne Angaben finden sich auch in den Aufzeichnungen von Prälat von Schmid und Georg Veesenmeyer, weniges in den Nachrichten über Ulmer Gelehrte und Künstler von Weyhermann (1828), der meist seine Quelle in Leopold hat.

Die Stellung der Ulmer Ärzte zum Rat wurde bis zum Jahre 1528 durch Verträge zwischen diesem und jedem einzelnen Arzt festgelegt: erst von 1533 an finden wir einen Eid der nicht bestelleten Ärzte d. h. eine Ordnung, die der Rat als für sämmtliche hier ansäßigen Ärzte bindend erlassen hat. Wann dann gegenüber diesen frei practicirenden ein Collegium medicum als oberste Behörde aufgestellt worden ist, läßt sich nicht auf das Jahr bestimmen.

Wie diese Verhältnisse im 14. Jahrhundert waren, darüber haben wir keine Nachrichten. Auf der Platte des Familienaltares der Rayser ist Hainrich Rayser als „phisicus ibidem" d. h. in Ulm bezeichnet und dieses einzige Wort, das damals gleichbedeutend war mit medicus juratus, geschworener Arzt, scheint zu beweisen, daß schon damals die Stadt den ansäßigen Arzt in ein Pflichtverhältniß genommen hat.

Erst an Michaelis 1418 findet sich ein Auszug eines Vertrages zwischen dem Rat und dem „Meister Hans Resch genannt von Weil, dem Artzt" auf dem Leerblatt der einen Abschrift der Leopoldischen Memoria, welche damals (1805) laut Eintrag im Besitz von Prof. Magister Georg Veesenmeyer gewesen ist. (Er ist von dessen Hand geschrieben, anscheinend ganz vollständig: es muß ihm der Originalvertrag vorgelegen haben, wo dieser aber hingekommen ist, läßt sich nicht feststellen:) „Es wird ihm von der Stadt Ulm geschrieben, sich mit seinem Wesen zu ihr zu begeben und er wird auf 10 Jahre in Sold genommen: daß er jedem, der gen Ulm gehört, auf freundlich Besprechen und um zitlich Lohn ohne Beschwerung seinen Rath und Hülfe getreulich mitteile, würde er mit jemand oder jemand mit ihm stößig, so soll der Burgermeister mit einem oder mehreren des Rates darüber sprechen; wäre Klage über unordentliche Arzney oder Verwahrloßung, so sollen zway oder mehr gelehrte Meister in der Arznei erkennen. Zöge er von seinet- oder anderer wegen aus (zur Privatfehde) und man bedürfte seiner, so soll er auf der Stadt Entbieten wiederkommen. Weil er sich um der Stadt Ulm der würdigen Schule und Stadt Wien, wo er einen Ersamen Stand gehabt (er muß also schon Lehrer und nicht mehr bloß Student dort gewesen sein) entschlagen hat, gibt ihm die Stadt freiheit, allda und in ihrem Lande 10 Jahr aller Steuer, Dienst, Zölle, Wacht, Umgelt, Auszüge, Reisen, mit Leib und Gut, Weib und Kind und täglichem Diener frei zu sein. 14 Tage kann er, so oft es nötig und ihm füglich ist, ohne Erlaubnis abwesend sein, jedoch ungefährlich, wenn er nämlich kein merklich Krankheit in der Stadt wüßte, dazu man seiner bedürfte; auf längere Zeit muß er die Erlaubniß des Bürgermeisters haben, der es ihm abzuschlagen hat, so er redlich Krankheit oder Nothdurft wüßte. Sold: 200 fl. in Gold nebst einer erbaren Behausung nach seinem Stand, oder dafür 15 fl. Er kann innerhalb dieser Zeit nicht geurlaubt (entlassen) werden, außer er verschuldete sich mit großen Übeltaten. Stirbt er, so wird der Sold auf das ganze Jahr bezahlt. Ist er mit beiderseitiger Bewilligung oder nach den 10 Jahren nicht mehr der Stadt Diener, so kann er sich mit den seinigen und seinem Gut nach seinem Willen und mit der Stadt Geleit und Schirm wegbegeben. L. HB. No. 17. (?)

1428 auf Michaelis erneuert unter gleichen Bedingungen (ebenda).

Möglicher Weise gehört hierher ein alter Zettel ohne datum, anscheinend Auszug eines Ratsprotokolls, das vielleicht den obigen Vertrag ergänzen sollte. Er findet sich lose unter den Ulmensien des Archivs und wird von Prälat von Schmid „etwa ins Jahr 1420" verlegt. Er lautet: „nachdem die artzat doctores hie fry sezen, sollen sy schlechts (= schlechthin) geloben, in den gemain mane laußen befolhen zu sin Vnd den luten, der sy sich befahen vnd vnder Irer chur vnd zu sehnen haben werden mit erzney vnd Raten vlissig zuzesehnen vnd zu bewaren. alles getrewlich vnd vngruelich."

„Item die appendeg wene vnd so dick sy von den stättrechnern erfordert werden zu beschowen vnd die ding damit zu handeln vnd zu halten, wie die ordnung darüber begriffen sy, zu erkennen. och getrewlich vnd vngruelich."

„Item welich für sundersiechen gerüeget vnd in zu besehen zugesendt werden, die och mit vliß zu besehen vnd nach gestalt irs gebrechens vnd wesens schuldig oder vnschuldig zu sagen vnd sich von denselben benügen zu lassen des lons, so von alters daroff gesazt ist gewesen."

An dem letzten Buchstaben des Wortes appendeg— befindet sich oben ein 3—4 mm langer Querstrich. Vielleicht bedeutet das eine Abkürzung für en, so daß das Wort in der Mehrzahl stünde. Das hat in sofern einige Bedeutung, als nach Jäger (Ulms politisches, kommerzielles und bürgerliches Leben im Mittelalter 1831) seit dem Jahre 1364 in Ulm zwei Apotheken vorhanden waren. Sollte also das Wort appendeg die Einzahl bedeuten, so wäre nicht ausgeschlossen, daß die Abfassung dieser Verfügung noch in die Mitte des 14. Jahrhunderts zu setzen wäre. Professor Dr. Greiner hat diese Ansicht ausgesprochen.

An Bartholomäi Abend 1436 wurde Hans Würker, Lehrer in der Arzney von der Stadt Ulm auf 10 Jahre angenommen, ihr und den ihrigen mit seiner Kunst und allem, das einem Arzt gebührt zu dienen, die Apotheken zu bewachen und zu sehen, daß gerechte Arzney da sey, den Burgern vor den Gästen (den zugereisten Fremden) abzuwarten von männiglich gleichen Lohn nach der Sach und Gebrechen Gelegenheit zu nehmen; wird er mit jemand um den Lohn stössig, soll es Bürgermeister und Rat entscheiden; er soll zu keinem Siechen oder Kranken zu gehen genötigt werden, ohne Erlaubniß nicht länger als über Nacht außer der Stadt sein, die Siechen in Ulm soll er vor versehen; er solle zu keinem, der die Pest hat, genötigt werden und bei einem gemeinen Sterben wie andere Bürger ohne Erlaubniß ziehen dürfen, bis der Sterben vergangen. Jahres Sold 60 fl. und Steuer- und Dienstfreiheit. Nehme die Stadt in dieser Zeit noch einen anderen Meister zu ihm, dem man mehr Sold gebe, so soll man ihm auch so vil geben. Fremde Arzte darf er vertreiben. Ebenda (L. HB. No. 17). Auch dieser Auszug ist von Veesenmeyers Hand auf die vorderen Leerblätter des Leopold'schen Manuskripts eingetragen. — Wenn Würker nicht länger als eine Nacht außerhalb bleiben darf, so hat es eigentlich keinen Sinn, daß er die Siechen vor(her) versehen soll, (wenn Veesenmeyer hier den Originaltext nicht gar zu sehr gekürzt hat). Damals wurden in Ulm die reichen Siechen zu St. Katharina, die Aussätzigen, und die armen Siechen zu St. Leonhard, die Pestkranken, unterschieden. Zu den ersteren kam kein Arzt, sie waren in der Pflege eines geistlichen Ordens, welches weiß ich nicht; zu letzteren zu gehen, dazu konnte Würker laut seinem Vertrag gar nicht gezwungen werden; also kann es sich bei dieser Stelle um diese zwei Kategorien von Siechen nicht gehandelt haben. Nun findet sich in den Aufzeichnungen des Prälaten von Schmid ein Bruchstück eines Ratsbeschlusses, das er ins Jahr 1463, Pressel gar 1490, verlegt. Möglicher Weise gehört es aber gerade in die Zeit vor dem Abschluß des Vertrages mit Würker. Das Ulmer Hospital war ja an und für sich kein Kranken- sondern ein Armenhaus, das von den Brüdern zum hl. Geist geleitet wurde. Nun wurden dort aber von Anfang an, seit 1240 auch Infirmi (Sieche) aufgenommen, wahrscheinlich Geistes-

kranke und Epileptische, und bei diesen, die ohne ärztliche Beratung nur von Geistlichen verpflegt wurden, hatten sich nun laut jenem Ratsbeschluß Unzuträglichkeiten herausgestellt, so daß er empfiehlt: „Es sollte nach einem Arzt gesehen werden und es würde sich vielleicht wohl einer finden, der got zu lob und dessen er ihm gar ein Kleines täte, die Siechen zum Besten zu versehen." Dies ist möglicher Weise Würker als Amtspflicht in seiner Eigenschaft als Stadtarzt vorgeschrieben worden.

Dr. Heinrich Steinheuel, der bekannte Frühhumanist, war 1450 nach Ulm gezogen und hatte sich dem Rat auf 6 Jahre als Arzt an St. Jakobstag verpflichtet. Der Vertrag wurde ein Jahr vor seinem Ablauf auf weitere 4 Jahre erneuert. Das Koncept dazu ist in doppelter Ausführung noch auf der Stadtbibliothek vorhanden und hat folgenden Wortlaut:

Maister Hainrich Steinhewels des artzat Pact vnd Reversbriefe.

Ich Meister Heinrich Steinhewel der artzat bekenne offentlich mit diesem brieue vnd thu kundt allermenniglich: Als mich die fürsichtigen, ersamen vnd weissen burgermaister vnd Raute der statt Vlme min lib heren zu Irrem vnd der Irren gemainen arzat 6 Jare, die da vergand von St. Jakobstag schierist über ein ganz Jar, das nechst darnach, bestellet hand nach lut des briefs, den sy mir darüber gegeben haben, daß sy mich nach vergang desselben vorgenannt mins selb mit miner arzney vnd kunst von Ir ganzen statt Vlme vnd der irren gemaind notturft wegen vier Jar, die darnach allernechst nach ainand volgend vnd kommen, bestellet hand. Darumb so han ich den vorgenannt minen heren von Vlme versprochen vnd verhaißen vnd versprüch mit diesem brieue, das ich vlißiglich vnd getrewlich den vorgenannt von Vlme Irren land vnd irren lüten irren nutz vnd ere fördern vnd irren schaden nach minem vermögen wenden soll vnd wil, als lang ich ir diener bin. alles ungruelich.

Ich han och füro den obgenannt minen heren von Vlme versprochen vnd verhaißen vnd versprüch mit diesem brieue, das ich In vnd den Iren die eegenannten vier Jare mit min Kunst Raute vnd Hilff armen vnd Richen, es sie mit inner oder ußer arzney getrewlich dienen sol vnd will.

In gleicher Mauße, das ich allen den, die gen Vlme in die statt gehören, wie die genannt sind meinen Raute vnd Hilff mit min Kunst In in gantzen treuwen mitteilen sol, ob sy des an mich begerend in recht zite. doch sol mich niemant mit gewalt noch mit hertten wortten vordern, sonndern wer min bedarff, der gewünne minen gutten wilen mit guten Wortten durch gotzwillen oder vmbsonst, als vmb lone. Vnd ich sol auch von ainem Yeglichen ainen zeitlichen vnd ziemlichen lone nehmen vnd dafür weder Rich noch arme noch nieman, der gen Vlm gehört, beswreren.

Geschee es aber, das ich mit Jemant oder Jemant mit mir darumb stößig würde, das solches zu ainer Klag oder vordring geriede, so sol vnd mag ain burgermaister von Vlme oder ainer, der fry gewallt hat mit ainem oder mer des Rauts zu Vlme, welich den ain burgermaister oder ainer, der fry Gewalt hat, dazu vordern, erkennen vnd sprechen vmb dieselbe vordrung vnd, was denne der Verspruch wirtt vnd lut, dabi solen wir zu baider stic beliben vnd daran ain gantz benügen han. Ob aber ain Klag über mich kom von wegen unordentlicher arzney vnd verwahrlosung, das solen erkennen zween oder mer gelerit vnd achtbarn maister in der arzney vnd darüber versprechen, wan niemand ain gut Recht ainer sach, die er nit könnet, sprechen mag.

Vnd wenn ich uszüg von minen oder der minen wegen, warumb das wäre, ob In dann widerfüher ain ernstlich sach, darumb die obgenannt min heren mins diensts bedorfften, alsbald sie mir denne embieten, so sol Ich mich darzue schicken vnd wider zu In gen Vlme kommen, so allerschierist ich mag — an alle geverde.

Mit ſunderheit vnd bedingten wortten iſt beredt, wene ſi ainen geſworenen Appendegger hie ze Vlme habend, das ich denne nach Vergang der obgenannten 6 Jare die 4. nachgennde Jare miner beſtellung dhain appendegg noch nichtzit, das darzue gehöret, han ſonndern ſelbſt den geſworenen Appendegger han vnd von im nieman laußen ſol, doch darinne usgegenommen vnd hindan geſezet, was zur wundarzney gehöret vnd das ich zu wundarzney vnd nit anders han vnd bruchen muß ſol vnd wil, das mag ich wol han. ane alle geverde.

Vnd die vorgenannten Stuck alle vnd Jegliche beſonders han ich obgenannt Maiſter Hainrich Steinhöwel mich zu halten verbunden mit minem geſworenen vnd gewönlichem aide. an alle geverde.

Item die obgenannt min heren von Vlme hand mir och durch iren guoten wilen mit gemainem Raute an Ir vnd Iren Nachkommen ſtatt ſolich freyhait getan, das ich die obgenannten 4 Jare, die wile ich Ir diener bin, by In ir ſtatt vnd in irrem land alles ſtur, aller dienſt, aller zolle, alles umgelt, aller wachte, alles uszug, raiſen vnd gemainlich alles vnd jeglich annder ſach fry vnd ledig ſin ſol mit minſelbs, aber och minem wib, minen Kindern vnd gedingten eehalten, alle die in min coſt vnd fure ſind. wir ſolen och mit lib vnd mit guot die zite ich irr diener bin, aller vnd yeglicher Irr ſtatt Recht, fryhait, geſetzt vnd gewonhait genießen vnd darin beſchirmt werden, wa ich des oder der minen oder minen guot bedarff. on geverde.

Die vorgenannt min heren von Ulme hand mir gegönnt ainen garten hie zu kauffen. das der och, ſo lang ich diener bin, ſturfri ſin ſol in alle weg vnd von wol war iſt, das ich In billiger als anndere ufwarte.

So hand mir die vorgenannt min heren von Vlme uß Vlme zu ſin vnd zu wandeln 6 tag ane gebetten vrloub erloubet, als menig male mir das not beſchicht oder füget — doch ane alle geverde.

Vnd in ſolicher Maß, ſo ich nit merklich krankes lüt zu vlme waiß, dazue man min bedarff oder gevordert habe. Wen ich aber muot han, lennger denn 6 tage uß ze ſin, ſo ſol ich oder ainer an miner ſtatt vrloub bütten von ainem burgermaiſter in vlme oder ainem, der ainen gewalt hat, der mag mir das widerſagen, ob er redlich krankhait oder ſach waißt. ane geverde. — wißt er aber nit redlich ſach noch große Notturfft, ſo ſol mir ain burgermaiſter ze Vlme oder der ainen gewalt hat, das vrloub nit verſagen. Vnd über das alles ſo hant mir die genannten min heren von vlme für ſich vnd ir Nachkommen geredet, das ſi mir die vorgenannt 4 Jare jeglichs jars beſunder zu rechtem Solde geben wöllen hundert guet rinſch guldin irrer ſtatt werung zu Vlme vnd ſolen mir daran alle fronvaſten geben fünff vnd zwantzig guldin ane minen ſchaden, die wile diſelben 4 Jare weren vnd ich ir diener bin — Ich ſol vnd mag och in den egenannten 4 Jaren nit urloub haben von irem dienſt vnd ſolde ane iren wilen, es wär denn, das ich das mit offenbaren übeltatten verſchuldte. Da get (Gott) vor ſi. So möchten ſi als die beſwerten wol vrloub geben vnd ich das recht nemen mügen. — Wer es och, ob ich in den vorgenannten 4 Jaren von tode abging, ſo ſind mir die vorgenannten min heren von vlme von ſolds wegen minen erben nicht mer pflichtig, denn ſich gebürt nach demſelben jar, als ſich verloffen hätte von den nächſten fronfaſten davor vnd ich verſtorben wer. — Beſchee es aber, das ich mit irem vnd minen guoten wilen nicht mer ir diener bleib oder nach den egenannten 4 Jaren nit mer by In beliben wollt oder ſi mich fürbas nit ſolten wolen, ſo mag ich, min wibe vnd mine kinder vnd och min eehalten, alles vnnſer guot oder ein tail vil oder wenig hingeben, verſetzen, verkauffen oder von dannen ſenden, wie wir wöllen ane alle irrung ir vnd der iren halb vnd des alles zu warem offenen vrkund

ſo han ich . . . . . .

Von Veesenmeyers Hand stammt auch der Auszug der Stocker'schen Verträge in der Leopold'schen Handschrift: ☉ vor Dreikönig 1483 verschreibt sich Johann Stocker, Doctor der Arzney gegen Stadt Ulm auf 8 Jahre: den Kranken vnd den frauen in Kindsbanden zu helfen, die Hebammen zu unterweisen, keinen Syrup und Recept, ohne durch hiesige geschworene Apotheker gemacht, zu geben, bei neuen Arzneyen und Vermischungen selbst seine Kräuter, Wurzeln und Spereien (Specereien) nicht höher zu geben, als er sie selbst hat, nicht ohne Erlaubniß des Bürgermeisters über Nacht aus der Stadt seyn, die Arzneien für Kranke außer der Stadt durch ihre Boten in der Apotheke holen zu lassen, in seinem Hause keine vermischt oder treibend Arzney zu machen, außer Wundarzney; Arzney die ein Doctor gewöhnlich in der Fremde mit sich führt, soll der Apotheker, wenn er sie unversöhrt und unvermischt wieder bringt, wieder ohne Bezalung annehmen, mit keinem Doctor noch Apotheker Gemeinschaft mit Arzney haben; von ihnen keine Gabe zu nehmen, außer auf Martini oder Weihenechten 1 ℔ h. wert. Keinen Apotheker vor dem andern fördern, die Apotheker und ihre Bücher, wie sie die Arzney vermischen, auf Erfordern der Stättrechner besehen, die ihm als sunder-siechen zugeschickt werden, zu beschauen und schuldig oder unschuldig zu sagen, sich auch mit dem gewöhnlichen alten Lohn zu begnügen, nämlich von einem 2 fl. dem Hausgesind 5 ℔ h für den Brief 5 ℔ h dem Scherer 5 ℔ h. — Vor Stadtamman und Gericht Recht zu geben und zu nehmen, sonst gefreit zu sein wie bisher: Sold 50 fl. und daß keinem frembden Arzt und Landfahrer hie zu arzneien gestattet sei. L. HB. Nr. 7c

Dieser Vertrag wurde an Dreikönigsabend 1491 wieder auf 8 Jahre erneuert, dabei das Wartgeld auf 80 fl. erhöht, ferner an Dreikönig 1499 auf Lebensdauer mit Erhöhung des jährlichen Solds auf 100 fl. abgeschlossen.

Freitag nach Invokavit 1511 wird erneut ausgesprochen, daß er nicht über Nacht aus sein soll. „Außerhalb der bewärten Doctor soll Niemand arzneyen: wer gehalten sey oder noch wird, hat gut Wissen."

Ein weiterer Nachtrag von Mittwoch nach Invokavit erlaubt ihm gegen Anzeige beim Bürgermeister drei Nächte auswärts zu sein; hiebei kommt die merkwürdige Bestimmung: „Wenn sterbend Läuf sind, soll er in beiden Apotheken ein Regiment geben und machen und vor nicht abscheiden und ob ein pestilenzkranke und sieche Person sein begehrte, soll er sich in demselben gebührlich halten." (Ratsprotokoll.)

Der letzte mit einem einzelnen Arzt — Dr. Wolfgang Stammler — vom Rate geschlossene Vertrag ist vom Donnerstag nach Dionysii 1528 datiert und lautet im „Aid- vnd Ordnungsbuch A Seite 89: Ich Wolffgang Stammler Doctor der Artzney zu vlm Bekenn offenlich vnd thun kunth allermenniglich mit dem briefe, das ich mich zu den fürsichtigen, ersamen vnd weisen Burgermaister vnd Rat der Statt Vlm als Ir vnd Irer Statt Arzt drew Jar lang, die nechsten nach dato ditz briefs volgendt zu Ihnen in dienst verpflicht vnd hab Inen darauf mit guttem willen vnd wolbedachtem mutt geredt vnd versprochen vnd verhaißen wie hernach volgt.

Zum ersten, das Ich Inen vnd gemainer Irer Statt getrew vnd gewör sein Irnn nutz vnd fromen zu furdern vnd werben vnd schaden warnen, Vnd ob ich von ainem Burger, Burgerin, Einwoner oder Einwonerin Irer Statt Vlm ainer Kranckhait halben erfordert wurd, das Ich Reichen vnd Armmen dar Innen ungeuärlich willig, fleißig vnd vnseumig erscheinen vnd denselben Kranckhen zu seiner Kranckhait das best, nutzest vnd getrewlichst nach meiner besten verstentnus Raten vnd helfen vnd mich deßhalben zimlicher belonung benügen lassen sol vnd wil.

Zum anndern: Ob hinfüro tragend frawen In Kindspannden vnd nötten bestrickt mein begern würden, das Ich dann zu denselben auch gen, die Hebammen getrewlich vnderweisen vnd mein best thun vnd mich aber an zimlicher belonung benügen lassen soll und will. Doch ob ich mit Krancken oder tragenden frawen oder Iren Erben oder Zuuerwandten ald annderen, So Inen oder den Iren zugehören vnd zuuersprechen sten, Lonshalben spennig vnd Irrig wurd vnd mich selbs mit In nit vertragen möcht. So soll solichs allzeit stan an ainen Obmann vnd zwayen erbarn mannen des Rats, dergestalt, das Ich ainen Obmann, Item die berürten meine Herrn von Vlm ainen Zusatz vnd Ich den anndern Zusatz alldrey auß Irem Rat dargeben vnd erkiesen vnd Sy als die Oberkeit sollichs allzeit mit sollichen drey mannen sich söllicher Irrung vnd sach zu beladen vnd die zu entschaiden verschaffen sollen vnd wöllen. für die drey mann wir baidtail sollicher spenn kommen, die für Sy tragen vnd wie wir durch die drey mann einhellig vnd mit dem merern entschaiden werden vnd mir für mein gehapt müe vnd fleis vnd arbait erkennt vnd gesprochen wurdet, daran sollen wir baidtail on ferrer verwaigerung, außzug vnd widerred benügen haben, dem volg thun vnd darbey bleiben, aufrechtlich vnd on all geuärd.

Zum dritten. Das ich auch keinem Irem Burger noch Burgerin, Beywoner oder Beywonerin hie zu Vlm gesessen kain Sirop oder Recept noch ainig annder inwenndig Leibartzneyen denn die, so durch Irer Statt geschworenen Appendecker gemacht werden, geben Vnd ob es schwär vnd sorglich Kranckhaiten weren, dartzue man new vnd aigen vermischungen der Artzneyen brauchen müest, das Ich dann zimlichen fleiß thun soll vnd will, damit sollichs in seiner ordnung gehallten vnd zulegung, abbruch, vnrecht stoßen vnd sieden vermitten werd vnd bleyb. Doch sol Ich wund Artzney, auch deßgleichen die Tranck vnd Artzneyen zu den Blattern dienend, vnd fürsten Herrn vnd gesst Artzneyen auß den Appentecken zunehmen hierInn frey vnd vnverbunden sein. getrewlich vnd ungeuärlich.

Zum vierten soll und will Ich auch in Zeit meines diensts außerhalb ains Burgermaisters vnd ains Ersamen Rats erlauben vnd vorwissen außer der Statt Vlm übernacht nit sein. in kainem weg.

Zum fünfften: daß ich auch mit kainem doctor noch kainem Apentecker hie weder tail noch gemain mit Artzneyen nit haben noch auch von Ir kainem kain Schennckin noch Gab nit nemen soll noch will, dann vngeuärlich auf Sannct Martinstag oder auf Weihennächten mag Ich von ainem doctor oder Apentecker ain Schennkin nemen vnd empfahen die ains ℔ hellers wördt sey vnd daruber nit. auch in kainem weg.

Zum sechsten das Ich auch kain Appentecker hie zu Vlm für den anndern nit fürdern loben noch schelten noch auch die Lewt zu ainem für den anndern weder vmb müet, Gab, neid, Haß, fruntschafft, veindtschafft noch ander Sach willen nicht weysen sonnder ain yeden selbs gen vnd kauffen lassen sol vnd wil, wa vnd wie In verlurßt. Es were dann, das Ich bey ainem Apentecker merer vnd bessere materialia vnd höcheren fleiß, denn bey dem anndern west vnd erfund, So soll Ich diß Artickels halben nicht angebunden, sondern fry sein.

Zum Sibenden Wann vnd so dickh Ich von Iren Stettrechnern erfordert werd, die stuck vnd Artzneyen in den Appentecken, auch einem Appentecker seine Bücher, darnach Er die vermischten Artzneyen macht, zuschawen vnd zu rechtfertigen, das Ich dann dar Inn willig, geflissen vnd gehorsam sein soll vnd will.

Zum Achten: welche für Sunderstechen gerüegt vnd mir zu besehen zugesandt werden, das Ich dann mitsampt anndern doctoren, so vngeuärlich hie sein, die mit fleiß besehen vnd nach gestallt Irs gebrechens vnd wesens schuldig oder vnschuldig sagen vnd auch mitsampt

annderen doctoren von ainem yeden benügen laſſen ſoll vnd will des Lons, ſo von allter darauf geſetzt, das iſt namlich von yedem zween guldin, dem Hausgeſind 5 ſchilling, auch vmb den Brief der beſichtigung fünff ſchilling vnd dem Scherer 5 ß hler.

Zum Newndten: ob Ich zu ainem Irern Burger oder Burgerin, Einwoner oder Einwonerin Irer Statt Vlm oder zu den, ſo Irren vnd den Iren zu uerſprechen ſtund ichtzit zu ſprechen hett oder gewünn vmb ſachen, die ſich in Zeit meins dienſts begeben hetten, das ich mich darvmb von dem oder denſelben fruntlichs Rechtens vnd vßtrags vor Irem Statt-amann vnd Gericht zu Vlm benügen laſſen ſoll vnd will. Dargegen ſoll Ich auch bey Inen ſitzen, dieweil Ich alle Gütter, ſo mir von meinem Lieben vater ſeligen erplich zugeſtanden ſein, Auch alles das, ſo mir main Eliche Liebe Hußfrow zugebracht hatt, vernachſturt hab, hinfüro ſteuer vnd aller ſachen gefreit ſein, wie ich dann bißher geſeſſen vnd geweſt bin. ungeuärlich. Doch ſo ſoll Ich hinfüro von allem dem getranckh, ſo Ich in mainem Hauß brauchen wurd, wie annder Ir Burger das vngellt geben, deßgleichen ſo ſollen auch Ich vnd main Eeweib, meine Kind vnd all mein gedingt Eehallten die obgenannten Zeit meines dienſts aller vnd yeklicher Irer Statt Freihait Recht geſatz vnd gewonhait genießen vnd dar Inn beſchirmet werden, wie annder die Iren. vngeuärlich. Ob Ich auch in gemelter Statt Vlm ain Hawß bawen oder kauffen vnd deßhalb mit yemant ſpennig wurd, So ſoll vnd will Ich des bey ains Rats Geſchworenen, derhalben geſetzt, Spruch In allweg bleiben. Vnd vmb den obgeſchrieben meinen dienſt ſollen Sy mir die drew Jar allerjärlich vnd yedes Jars beſonnder zu rechtem gedingten ſold geben vnd raichen Sechtzig guldin in Müntz, ye ſechtzig krutzer für ain guldin gerechnet, Irer Stadt werung. Namlich auf yede Quattember fünfftzehen guldin, daran Ich mich ouch benügen laſſen ſoll. — ouch vngefärlich. — Vnd auf ſolichs alles So ſoll auch kainem frembden Arzt, kainem Landtfarer, kainer frawen noch ſunſt yemant, Er ſey Burger, Beywoner oder ußwenndigs, außgenommen den Doctorrn In der Artzney, ſo hie ſeßhafft ſein, In der Zeit meins dienſts hie zu Vlme zu Artzneyen kainswegs geſtattet, ſonnder verbotten, dardurch künfftig ſchäden vnd verwarloſen deſter ee vermitten werden. — Deßgleich ſo ſoll, will noch mag Ich auch In den genannten dreyen Jaren von genanntem meinem Dienſt vnd ſold on der bemelten mainer Herrn von Vlm wiſſen, vergunſt oder verwilligung nicht vrlob nemen noch haben. In kainem weg. Doch ob Ich mich — da Gott vor ſey — mit offenbaren vbeltatten vnd vnerlichm vbertretten verſchuldte, Alsdann ſo ſoll Inen mir den dienſt aufzuſagen vnd mich darauf zu vrlauben, vorbehallten ſein on widerred — ongevärlich. — Vnd fürnemlich ſo iſt ouch hier Inn bedingt, ob Ich In der Zeit mains dienſts von Tod abgieng vnd erſturb oder vmb verſchuldt vnd verhandelt ſachen In der weiß, wie dann obſtat, geurlopt wurd, ſo ſollen die bemelten meine Herrn von Vlm weder mir noch meinen Erben ferner noch weitter nicht mer ſold ſchuldig vnd pflichtig ſein, dann ſouil vnd ſich deſſelben Jars, dar Inn Ich abgegangen oder geurlopt worden wer, gepürt. Es were dann, das Ich etwa vil verdients ſolds hinterſtellig anſten laſſen vnd nit eingenommen hett. denſelben Sold ſollnn Sy mir oder meinen Erben zu richten auch pflichtig ſein. vngeuärlich. — Verrner ſo ſoll vnd will Ich auch ſo In Zeit meins diennſts die peſtilentz oder annder kranckhaiten, keine nicht außgenomen, regieren wurd, vßer der Statt Vlm nit fliehen oder, das zu thun, macht haben, ſonnder dar Innen bleiben, zu allen krancken, Reichen vnd Armen, ſo mein bedurffen, geen, den allen vnd Ir yedem In ſonnder das beſt vnd getrewlichſt mich mein verſtentnus weiſt, raten vnd helfen In allweg. — vngefärlich. —

Vnd alſo han Ich obgemelder Wolfgang Stammler freywilligklichen geſchworrn ainen gelerten aid zu Gott dem Allmächtigen mit uffgepotten fingern, all vnd yed vorgeſchriben Stuck, Artickel vnd ſachen Laut diß briefs zu hallten vnd demſelben nachtzukomen getrewlich

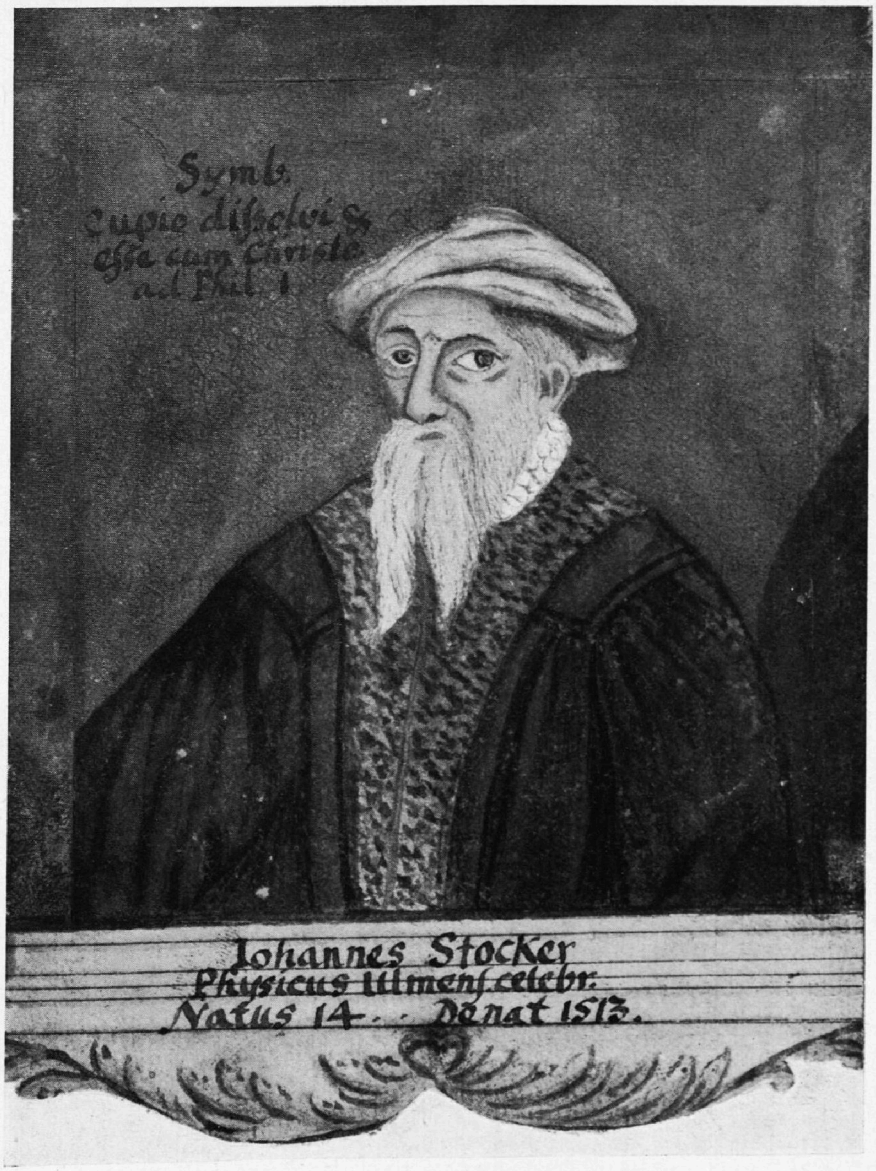

Dr. Johannes Stocker
Stadtarzt in Ulm 1483—1513.

vnd vngefärlich. — Vnd des zu warem vrkund so hab Ich mein aigen Insigel offentlich hieran gehennckht vnd dartzue mit fleiß erbetten den ersamen vnd weisen Burckhart Senfften, das Er sein aigen Insigel, doch Ime vnd seinen Erben on schaden zu dem meinen auch hieran gehenkht hat. —

Der geben ist vff Donrßtag nach dionisy. Nach Christi vnnsers Lieben Herren gepurt fünffzehenhundert vnd Im Achtundzwainzigisten Jarenn.

Es darf sicher angenommen werden, daß Veesenmeyers Auszüge der Verträge von Resch, Würker und Stocker ziemlich vollständig das Wesentliche wiedergeben, und so bestätigen diese durch mehr als ein Jahrhundert laufenden Urkunden zunächst Fabri's Angabe über die hochangesehene gesellschaftliche Stellung der Ärzte im 15. Jahrhundert, wenn er de civ. Ulm. Seite 58 sagt: „die Doctoren der Medicin, des weltlichen und kirchlichen Rechtes, obwohl nicht Kleriker oder kirchlich, sind deßhalb doch nicht unter die Zünfte (plebeji) zu rechnen, sondern unter Ritter und Adel, deren Privilegien sie sich auch erfreuen, ja sogar noch weiterer." — Diese weiteren Privilegien waren Freiheit von Steuern und jeglicher Dienstleistung im Krieg, sowie merkwürdigerweise Freiheit von den Luxusgesetzen, ein Privileg, das sie mit den Judenfrauen teilten. — Noch vom 4. V. 1706 liegt ein Ratsbeschluß vor: „Licentiati und doctores werden der ersten Claß der hochadeligen Gesellschaft annectirt." Der Grund dieser hohen Einschätzung seitens des Rates lag in der geringen Anzahl von studierten Ärzten, welche damals in Deutschland zur Verfügung standen, während die reichen Ulmer Handelsherren großen Wert darauf legten, möglichst bedeutende Männer des Faches beständig zur Hülfe bei der Hand zu haben. Vielleicht ist es richtig, wenn Fabri Seite 145 de civ. Ulm. behauptet, daß anfangs des 15. Jahrhunderts nur 1 Arzt in Ulm gewesen sei, aber jedenfalls ist es unrichtig, wenn er fortfährt, i. J. 1489 seien es dreißig gewesen: 1460 gibt ein Brief des Rates an Bischof Jörg von Bamberg ihre Zahl mit 4 und Steinheuel in seinem Pestbüchlein 1472 mit fünf an. — Allerdings hat auch der Ulmer Rat bei der in ganz Deutschland zunehmenden Zahl der Ärzte nach und nach immer größere Auswahl gehabt und die Folgen davon lassen sich aus den 5 sich folgenden Verträgen recht deutlich entnehmen: Die von den Ärzten verlangten Leistungen werden allmählich gesteigert, während Wartegeld und sonst gewährte Vorteile mehr und mehr beschnitten werden: Bei Resch wird nur verlangt: ständige Anwesenheit und Folgeleistung bei jedem Ruf: Dagegen gewährt: Wartegeld 200 Goldgulden, freie Wohnung, Freiheit von allen Steuern und Diensten und bei Streitigkeiten eine ganz besondere Rechtsprechung.

Bei Würker wird schon weiter verlangt: Ausübung von Aufsicht über die Apotheken, Versehung der Siechen (im Hospital?) — allerdings wird ihm zugestanden, daß er nicht jedem Ruf Folge leisten und bei Pestepidemieen nicht in der Stadt bleiben muß. Dagegen ist sein Wartegeld auf 60 fl. rheinisch, gleich etwa dem 6. Teil von dem Resch's, herabgesetzt und die freie Wohnung gestrichen.

Steinheuel hat schon die Pflicht, ganz allgemein, der Stadt nutz und ere zufördern und ihren Schaden zu wenden, ferner wieder die Pflicht, jedem Ruf zu folgen, Arme zu behandeln „vmb gotzwilen als vmbsonst". Die Apothekerordnung einzuhalten „wene sie einen gesworenen Appendegger hie ze vlme habend." — es war nämlich bei Abschluß dieses Vertrags schon die Absicht ausgesprochen gewesen („In Sunderheit vnd mit bedingtten wortten.") daß er mit Würker zusammen eine Apothekerordnung verfassen sollte, was zwei Jahre später geschah. — Dagegen wird ihm als einem Manne, dem großer Ruf vorausgegangen und der mit der Ulmer Patrizierfamilie Gregk verwandt und verschwägert war, kein Abtrag an seiner Stel-

lung und seinen Bezügen zugemutet, sogar das Wartegeld auf 100 fl. erhöht. Ob er nach dem ersten Vertrag von 1450 auch schon so viel erhalten hat, läßt sich nicht beurteilen.

Stocker bekommt dann die Auflage, Geburtshülfe zu treiben, die von Steinheuel verfaßte Apothekerordnung, soweit sie deren Verhältnis zu den Ärzten betraf, einzuhalten, auf Erfordern die Apotheken zu visitieren, die Aussätzigenschau auszuüben. Dagegen wird ihm und den folgenden Ärzten nicht mehr verwilligt, ihre Forderungen vor einem besonderen Gericht zu vertreten. Sein Wartegeld betrug anfänglich nur 50, nach 8 Jahren 80 — und nach wieder 8 Jahren auf Lebenszeit 100 fl. Bei einer Pestepidemie konnte er nach Hinterlassung der nötigen Anordnungen in den Apotheken die Stadt verlassen. Von Steuer- und Dienstfreiheit ist in seinem Vertrag keine Rede.

Stammler endlich hatte die gleichen Pflichten, wie Stocker, nur mußte er bei Pestausbruch da bleiben. Er bekam jährlich 60 fl., zahlte keine Vermögenssteuer, aber Umgeld.

Auffallend ist, daß sich in allen diesen Verträgen keine Bestimmung über des Honorar in der Privatpraxis findet.

Die Forderung, daß der Fysicus dem Rat „getrew vnd gewöhr" sein solle, fand nicht nur auf rein medicinischem Gebiet, sondern auch sonst Anwendung, nachdem von der Hochschulbildung eines Arztes vorausgesetzt wurde, daß er in allen Sätteln gerecht sein sollte. Dahin ist zu rechnen, daß Jakob Angele, der gleichzeitig Bucharzt (= Bauch = Leibarzt) des Erzherzogs von Kärnten war, im Auftrage der Stadt mit diesem einen politischen Vertrag wegen freien Geleites der Ulmer und Augsburger Kaufleute durch Kärnten abzuschließen hatte. Ferner daß in späteren Zeiten die Stadtärzte Aufsichtsstellen am Gymnasium als Efori und Scholarchen, sowie die Lehrstellen für Anatomie und Fysik einzunehmen hatten. Daß der Rat in zahlreichen Einzelfällen, besonders beim Ausbruch von Epidemieen sich an die Ärzte wandte, beweist die überaus große Anzahl von „Ordnungen" und „Fürhalten", die er erlassen hat, offensichtlich nicht ohne die medicinischen Autoritäten befragt zu haben. Von einschneidender Wichtigkeit für die öffentliche Hygieine der Stadt auf die ganze Dauer der Republik waren zwei Ordnungen: die der Apotheker, im Jahre 1457 von Steinheuel und Würker auf Befehl des Rates verfaßt — sie wird in jedem folgenden Arztvertrag und im Eid der bestellten und nicht bestellten Ärzte, soweit sie diese berührt, wörtlich aufgeführt — und die Hebammenordnung, 1491 von Stocker, Jung und Münsinger entworfen, die bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts in Kraft war.

Als Apotheker wird in Ulm 1327 ein „Herr" Hans erwähnt; ferner hat man, weil unter einer Urkunde aus dem Jahre 1364 ein Engelhard und Peter Burkhart als Zeugen unterschrieben waren, geschlossen, daß damals zwei Apotheken hier bestanden hätten. Doch ist dieser Schluß nicht ganz tragfähig: diese beiden können ja auch miteinander eine Apotheke geführt haben. Wenn nun Jäger und Nübling anführen, daß die Apotheker „geschworene Leute" gewesen seien, so läßt sich das erst von 1457 an beweisen. Die betreffende Stelle in Steinheuels Vertrag macht es sehr unwahrscheinlich, daß dieß schon vorher der Fall gewesen sei. Die Beschreibung der Kramerzunft (Fabri S. 134) in dem Tractat de civ. Ulm. scheint die Apotheker unter die Kramerzunft einzubeziehen: „onmes in pategis vel valvis vendentes species aromaticas, pigmenta et pulveres et alia diversa." — Jedenfalls ist vor dem Jahre 1457 nichts Bestimmtes über die Einreihung der Apotheker in das Ulmer Gemeinwesen zu finden: erst die Steinheuel-Würker'sche Ordnung regelt diese Verhältnisse.

Die Hebammenordnung, verfaßt 1491 von Stocker, Jung und Münsinger war ebenso maßgebend bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Sie wurde von Prälat von Schmid im Archiv der Stadt Nördlingen aufgefunden, wohin sie seiner Zeit von Ulm aus wohl auf Ansuchen des dortigen Rates mitgeteilt worden war.

„Aus beuelch ains erbarn Rats hie zu Ulm haben wir Doctores vnd geſchworen Artzat mit namen Johannes Jung, Johannes Münſinger vnd Johannes Stocker Gott dem Allmechtigen zu lob, Auch dem genannten Commun, Siechen vnd Armen hie zu Ulm zu nutz vnd guttem vnd zu fürkommen merklich vnd groß Mangel, gebrechen vnd ſchaden, ſo begegnen möchten, der hebammen halben ein ordnung begriffen vnd geſtellet, wie hernach volget. Doch alles nit annders dann bis auff Ains erbarn Rats wolgefallen vnd gut bedünken."

„Item anfangs, das die punctnus vnd verainigung ſo die hebammen vnder ainannder gemacht haben, die dann dem gemainen Volck zu großem ſchaden kommen ſein, abgetan vnd verbotten vnd das den hebammen Ir mutwil hinfüro nichtt me geſtatt werd. kainswegs."

„Item das auch ain jede hebamm, Eemals ſi zu ainer hebamm angenommen vnd zugelaſſen, durch wiſſend vnd geniett (geſchickte) erbar frawen vnnd, ob not ſey, die geſchworen Doctores erkennet vnd erfragett vnnd das kaine aufgenommen werd, ſey werd denn alſo genügſam vnd wiſſend erfunden. Sonder wol auch ain jede hebamm der zeitt gefraget werden, form des Tauffs, ob der zu Zeitten notturft ſein werd, das ſey des wiſſend ſey, das dann unſeren herrn pfarrer zugehörtt."

„Vnd das auff das ain jede hebamm So obgemeldter maß für genügſam vnd wiſſend erfunden wirtt, ſchueren ſol dieſe ſtück vnnd ſachen, hienach begriffen. Nemlich das ſey Armen vnd Reichen trwlich vnnd flyßiglich zuwarten, niemands zu übereylen noch übernötten ſol noch wöll. In kainem weg. Sonderlich auch bey den Armen geleich ſo wol zu beleyben vnnd zu warten, als bey den Reichen, vnnd ob ſich zu Zeitten begäb, das ain fraw der hebamm geratten möcht, dennoch nicht von ir zu kommen, Sey hab dann diſelben frawen mit ainer oder mer anndern ernietten frawen die Zeitt ires abweſens fürſehen nach notturfft. fürnemlich auch kain frawen im anvang der wee nicht zu übereylen vnd ain vorderſten flis zu haben mit ſittigem gaun, ſtaun, leinen, ſitzen oder legen der frawen nach dem vnd dann die notturfft wirdett erhaiſchen, damit ſich die frucht deſtbas nattürlich ſcheyben mug. Sonderlich auch Ir kaine zu nötten vnnd vor allen dingen bärlich griffen (innerlich unterſuchen) vnd annder der geleich ſachen aus aigenen wilen zu üben, zu vermeiden one beſonderen Rat erbar genietten frawen oder doctores; vnd ob zu Zeitten ain fraw ir gewonliche hebamm nitt haben möcht, nach welicher ſi dann ſchicke, das dieſelb darynn on alle widerred gehorſam vnd gefliſſen ſey, als wär ſey allwegen ihr hebamm geweſt."

„Item ob ſich auch begäb, das ſich zu Zeitten die frucht nit nattürlich ſchicken möllt, Allsdann damit nitt trutzlich zu handeln, ſondern das thun durch Rat erbar genietten frawen oder der doctores, es ſey mit der mutter, dem kind oder In baiden, wie ſich das würde begehen vnd deßgleichen auch zu handeln mit dem püchelin."

„Item nach der gepurt hohen Vleiß zu haben zu der mutter vnd dem kind, Sonnderlich dem kind mit Vleiß zu leſen (das Zungenbändchen) durch ſich ſelber oder ainen barbierer. Das kind auch zu verſorgen vnd zu rainigen vnd auff ain mal vnnd nabel acht zu haben, damit nichtzit werde verſaumpt, vnnd dergleichen daran zu ſein, das die mutter vnnd das kind verſehen vnnd verſorget werden nach anzal der tag, wie ſich gepürt vnnd Sonnderlich in dem allem Reichen vnd Armen gleich zu ſein vnnd kainen vorteil noch ſonnderen nutz anzuſehen noch zu ſuchen. getrwlich vnnd vngevärlich."

„Wa auch mer denn ain hebamm bey ainer gebärenden frawen ſein wurd, ſo ſoll ain yede hebamm von der anndern für gutt haben vnd nitt einannder widerwertig ſein, ſonnder das beſt mit einannder güttlich handeln nach Rat der erbar frawen vnnd doctores, die bey In ſein vnd berufft werden."

Mit dem Armenwesen hatten die Ulmer Ärzte 1418—1528 anscheinend nicht sehr viel zu tun: Es hatte zwar schon seit langer Zeit vom Rat bestellte „Bettelherren" gegeben, allein nach Jäger Seite 288 hatten diese mit allem anderen zu tun, nur nicht mit einem organisirten Armenwesen. Dieses wurde erst durch Errichtung des „bürgerlichen Almosenkastens" am 3. IV. 1528 geregelt. Vorher war in den Arztverträgen diesen nur die Pflicht auferlegt „Reich und Arm" zu behandeln und nur in Steinheuels Pact kommt die Stelle vor, die zu beweisen scheint, daß die Armenbehandlung ganz unentgeltlich, d. h. auf Rechnung des Wartegelds geschah: „wer min bedarff, der gewünne minen gutten willen mit guten wortten durch gotzwillen oder vmbsonst, als vmb lone."

Auch in den Krankenhäusern hatten in dem genannten Zeitraum die Ulmer Ärzte wenig zu suchen. Das 1240 gegründete Hospital hatte besondere Gebäude für „Infirmi". Dabei scheint es sich nach den uralten Bezeichnungen: das „unsinnige Häusle" und die „fallete Stub" um unruhige Geisteskranke und Epileptiker gehandelt zu haben und auf diese bezieht sich der oben erwähnte Ratsbeschluß, der nach meiner Vermutung in der Zeit von Würkers Dienstantritt 1436 zu Stande gekommen ist. Diese Infirmi wurden also ärztlich überwacht. Aber die Aussätzigen in „den Reichen Siechen zu St. Katharina" wurden, nachdem sie einmal ärztlich begutachtet waren, nicht weiter ärztlich behandelt, sondern von religiösen Orden betreut. Die reichen Siechen sind an der unteren Hälfte der alten Frauensteige und deren östlichen Rande zu suchen, da es in Fabri's „Sionspilger" heißt: man dürfe bei ihnen nur zur hinteren Pforte hinausgehen und komme dann auf den „Engelsblooß", das heutige Schneckenplätzle. Sie werden erstmals 1246 erwähnt. Auch das Pestkrankenhaus, 1337 oder 1347 von den Geschwistern Roth gestiftet und zwar zunächst für Aussätzige, aber 1351 für Pestkranke verwendet, wurde im genannten Zeitraum von einem geistlichen Orden geführt, Ärzte kamen dienstlich nicht hinein. Ebenso nicht in das Fundenhaus, das ein Krankenhaus für Kinder und Jugendliche angebaut hatte. Das von Beguinen geleitete Seelhaus hatte schon früher Pfründner und auch Kranke aufgenommen, anscheinend als Übereich vom Hospital, aber als wirkliches und erstes richtiges Krankenhaus der Stadt Ulm mit einem Krankenhausarzt wurde es erst 1528 eingerichtet.

Nach dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts trat eine einschneidende Änderung im Verhältniß der Ulmer Ärzte zur Stadt ein: Der Rat schloß nicht mehr mit jedem Einzelnen einen besonderen Vertrag ab, sondern er stellte für die Gesammtheit der hier practicirenden eine Arzteordnung auf, die jeder bei seiner Niederlassung beschwören mußte. Dieser „Ayd der Ärzte, so nicht bestellet sind," findet sich im Archiv Band 25, Blatt 1 ff. und im „Ayd- und Ordnungsbuch" Blatt 82. Der nächste Anlaß zu dieser Änderung, die sich in Wirklichkeit so auswirkte, daß der einzelne Arzt nicht mehr gleichgestellter Vertragsgegner gegenüber dem Rat war, sondern in ein abhängiges Angestellten- bezw. Untergebenen-Verhältniß herunterglitt, war natürlich der Umstand, daß mit der wachsenden Anzahl der Hochschulen in allen Teilen des Reichs im verflossenen Jahrhundert, auch die Zahl der verfügbaren Ärzte ganz bedeutend gewachsen war: Der Rat brauchte nicht mehr zu suchen, nicht mehr allerhand Vorteile und Privilegien zu bieten: im Gegenteil, die Ärzte suchten jetzt Stellen und waren froh, überhaupt eine solch lukrative Praxis zu finden, wie sie gerade Ulm bot. — Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß zu dieser Zeit durch die Auflehnung gegen die scholastische Lehr- und Lernweise, gegen den systematisirten, schematischen Arabismus und Galenismus ein neuer Zug wie in andere Wissenschaften, so auch in die Medicin kam. Theophrastus von Hohenheims Name klang durch ganz Deutschland. Und noch eines hatte Schuld am Zusammenbruch der

medicinischen Scholastik, das Auftreten der Syfilis! Dieser novus et hucusque inauditus morbus fügte sich durchaus nicht in die galenische Säftelehre und wollte keiner Blutentziehung und keinem Laxiren weichen. Diese Krankheit forderte eine energische Kritik der überkommenen Anschauungen heraus. Es mag auch für diese Wissenschaft das eben zu jener Zeit von Hutten ausgesprochene Wort Geltung gehabt haben, daß es eine Lust zu leben war. Immerhin ist der Höhepunkt der Wissenschaft, nicht immer der ihrer practischen Ausnutzung: Gerade jetzt machten die Ulmer Ärzte in der ihnen gegebenen Organisation in materieller Richtung einen Rückschritt: Ihr jetziger Eid lautete:

„Ain yeder Doctor der Ertzney so hie zu Ulm sitzen und in der Artzney practiciren will, soll zu hallten schueren die nachfolgenden Artikel:

„Item daß er ainem Burgermaister, Ratt und gemeiner Statt Ulme getrew vnd gewör sein, Iren frommen werben vnd schaden warnen söll vnd wöll."

„Item ob er von ainichem Burger oder Burgerin Einwoner oder Einwonerin dieser Statt, Reich oder Arm seiner Kranckhait halben, ußgenommen in der Kranckhait der Pestilenz, so die gemainlich hie regieret, gefordert würd, das er darfür vngefährlich, willig fleißig vnd unsewmlich erscheinen vnd denselben Krancken zu seiner Kranckhait das böst nützest vnd getrewst nach seiner besten verstentnus rhaten vnd helfen vnd sich deßhalben an ziemlicher belonung benügen lassen söll vnd wöll. — Deßglich ob tragend frawen in Kindsbanden vnd nöten bestrickt sein begeren würden, das er dann zu den selben auch gan In söllichen dingen sein bestes thun vnd die Hebammen getrewlich vnderweisen vnd sich aber an ziemlicher belonung benügen lassen söll. Vnd ob er sich mit denselben Krancken oder tragenden Frawen oder Iren Erben oder Zugewandten Lonshalben nicht vertragen möcht, was dann von Zeugen, so von ainem Erbern Rath darzue beschiden werden Im für sein gehapt müe fleiß vnd arbeit erkennt vnd gesprochen wirdt, daran soll Er on widerred vnd ferner außzug benügen haben."

„Item das er auch nyemand kainen Syrop oder Recep dann die durch diser Statt geschworen Appentecker gemacht werden, geben vnd ob schwär vnd sorglich Krankhaiten weren, darzue man Nüw vnd aigen vermischung der Artzney brauchen müßt, das Er dann darob vnd dabey sein wöll, damit zulegung, abbruch vnrecht stoßen oder sieden vermitten bleib vnd in seiner Ordnung gehalten wird."

„Item vnd ob er ainem Krancken Ichzit von Kreutern, Wurtzen oder spreien (Specereien) geb, das er das nit höher geben noch Rechnen wöll, dan wie er das vngefärlich gekaufft hat."

„Item So ihm vßerhalb der Statt vber die Krancken zu Reiten, vnd demnach etlich Artzneyen mit zu führen gebüren würd, das er dann der Kranken Botten, ob die annders hie weren, die Artzney außer der Appenteck selbs hollen lassen vnd für sich selbs In seinem Huß noch sunst kain vermischt oder treibend Artzney nit machen söll. doch nachdem gewönlich ain Doctor mancherlay Ertzneyen mit Im zu füren nottürftig ist, damit In in der frömdin nit mangel entstehe. Wa er dann etlich Artzneyen, die unuersört wärn, vnd die Er zu des Krancken Artzneyen nicht vermischen lassen hett, her wider brächt, so soll der Appentecker die selben Artzneyen wieder nehmen vnd der Siech Im die zu betzaln nit schuldig sein. In kain weg."

„Item das Er auch mit kainem Doctor noch dhainen Appentecker hie weder teil noch gemain mit Artzneyen nit haben noch auch von Ir kainem dhain Schennckinn noch Gaub nit nemen söll noch wöll. Dem vngeförlich vff Sanct Martinstag vnd vff weihennechten mag in Ainer den anndern eren mit ainer Schennckinn die ains Pfunds Häller werdt sey vnd darüber nicht. auch in kainem weg."

„Item das er auch kain Appentecker hie ze Vlme für den anndern nicht fördern, loben noch schellten, noch auch die Leut zu ainem für den anndern, weder vmb miet, gab

Neid, haß fruntschafft Veintschafft noch ander sache willen, nicht weisen, Sonnder ainen yeden selbs gan vnd kauffen lassen söll vnd wöll wa vnd wie In verlüst."

„Item wenn vnd so dick Er von den Stattrechnern erfordert werd, die Stück vnd Artzneyen In den Appentecken auch ainem Appentecker seine Bücher, darnach er die vermischten Artzneyen machen thätt, zu schauen vnd zu rechtfertigen, das Er diesen willig geflissen vnd gehorsam sein wölle."

„Item wöllich für Sunderstechen gerügt vnd In zu besehen zugesenndt werden, das er die mit fleis besehen vnd nach Gestalt Irs gebrechens vnd wesens schuldig oder vnschuldig sagen vnd sich von ainem yeden benügen lassen söll vnd wöll des lons so von alter darauf gesatzt, das ist nemlich von ainem zwen guldin, dem husgesind fünf schilling, auch vmb den brief der besichtigung fünff vnd dem Scherer fünff schilling Hlr.

„Item ob er zu ainichem Burger Burgerin Einwoner oder Einwonerin dieser Statt Ichtzit ze sprechen hett oder gewönne vmb sachen die sich in Zeitt seins hieweseus begeben hetten, daß er sich darumb von dem oder denselben fründtlichs Rechtens vnd außtrags vor dem Stattammann vnd Gericht hie zu Vlme benügen lassen söll vnd wöll, alles vnd yedes so in den hieuor geschriben artickel begriffen ist. getrewlich vnd ungruälich."

„Vnd auff söllichs alles soll kainem frembden Artzat, kainem Landfahrer keiner frawen noch sunst nyemand, Es seye Burger, Einwoner oder ußwendigen hie zu vlm zu Artzneyen kainswegs nit gestattet, sonnder verbotten, dardurch künfftig schäden vnd verwarlosungen dest Ee vermitten werden."

„Doch so hatt ain Ratt In allen vnd yeden obgeschriben Stücken vnd artickln für Im fürnemlich vorbehalten. Ob sich ain Doctor der Artzney hie annders dann ains ziemlichen wesens hallten, das dann ain Ratt ainem yeden, Artzney zu geben vnd zuraichen, verbieten oder Ir Ainen, so im der hie zu Vlme lennger zu behallten nit fügsam sein wird, vrlouben mag, wann ond zu wöllicher Zeit er wöll, ungefärlich."

„Den vorgeschriben aiden haben geschworen, wie solches im Steuerhaus ufgeschriben befunden worden.

Doctor Gregorius Salzmann 1533
Doctor Martin Neuser 1541
Doctor Gabriel Zwilling 1554
Doctor Daniel Keller 1554
Doctor Friederich Fuchs 1555
Jungfrau Agathe Streicherin und zwar gelobt sie die alte
und die neue Ordnung zu halten 15. III 1561.

Vorbereitet, aber nicht vollzogen ist die Unterschrift des Dr. Hans Augustin Streicher.

Diese neue Arzteordnung baut sich nun offensichtlich ganz auf den früheren Verträgen auf und stimmt meist wörtlich mit ihnen überein. Da es sich jetzt nicht mehr um vom Rath angestellte und bezalte, sondern frei practicirende Ärzte handelt, ist es selbstverständlich, daß von ihnen keine ständige Anwesenheit gefordert werden konnte und somit auch Bestimmungen über zeitweiligen Urlaub fehlen. Dem hohen Ansehen des Standes wurde in der Bestimmung Rechnung getragen, daß Honorarstreitigkeiten vor einem vom Rat niedergesetzten Sondergericht ausgetragen wurden, allerdings die „gravamina vulgaria", die früher auch vor einem solchen verhandelt worden waren, kamen jetzt vor den Stadtammann und das gewöhnliche Gericht. Merkwürdig ist, daß von der Höhe des Honorars mit keinem Wort die Rede ist, obwohl eine Taxe vorhanden gewesen sein muß, wie aus dem folgenden „Ayd der bestelleten Ärzte" hervorzugehen scheint. Daß der Schutz der Ulmer Ärzte gegenüber der Konkurrenz durch fahrende

„doctores bullati" und Kurpfuscher beiderlei Geschlechtes nicht wegen der schönen Augen der Ärzte festgelegt wurde, sondern in erster Linie zum Schutze des Publikums, spricht der Rat in seinem Zusatz klar und deutlich aus und beweist damit weitaus mehr sociales Verständniß als die Reichsregierung seit 1872. — Nun werden aber auch von diesen „nicht bestelleten" und nicht staatlich bezalten Practikern Leistungen für das öffentliche Wohl wie Apothekenvisitation und Aussätzigenschau — letztere allerdings gegen hohe Bezahlung — verlangt und das läßt sich nur so erklären, daß damals noch keine beamteten Ärzte, kein Medicinalkollegium, bestand. Es muß also diese Ordnung älter sein, als die Bestimmungen über, bezw. die Aufstellung eines solchen. Wann letzteres geschah, habe ich aus dem vorhandenen Material nicht feststellen können, wahrscheinlich ist es sehr bald nach Erlaß obiger Ordnung der Fall gewesen und man hat es späterhin nicht mehr für der Mühe wert gefunden, irgend eine Änderung an dieser vorzunehmen, während der „Ayd der bestelleten Ärzte" wiederholt umgemodelt wurde. Seine erste Fassung ist der im „Ayd- vnd Ordnungsbuch" enthaltene Vertrag mit Dr. Wolfgang Stammler, der oben mitgeteilt ist und in welchem noch dessen Name und noch rein persönliche Bestimmungen enthalten sind. Eine neuere Fassung, deren Entstehungszeit nicht sicher ist, ist — wieder mit verschiedenen, anscheinend aus dem Jahre 1647 stammenden Korrecturen — im Archiv Band XXV, Blatt 4 ff. eingetragen und lautet:

„Ich N.N der Artzney Doctor bekhenne offentlich unnd thue kundt allermenniglich mit dem Brief, das ich mich zu den Edlen Ehrnvesten Fürsichtigen Ersamen vnd weisen Herren Eltern Burgermeister vnd Rath der Statt Ulm meinen gebietendt großgünstigen Herren als ihr vnd ihrer Statt Physico drey Jahre lang, die nächsten nach dato diß Briefs volgendt, zu ihnen in Dienst verpflicht vnd habe ihnen darauf mit guettem Willen vnd wolbedachtem muth geredt versprochen vnd verhaißen, wie hernach volget:"

„Zum Ersten das ich Ihrer Ehrnvest vnd gemainer Ihrer Statt Ulm getreu vnd gewärttig bin, derselben nutz vnd frommen zu fürdern vnd werden vnd schaden warnen vnd ob Ich von einem Burger Burgerin Einwoner oder Einwonerin Ihrer Statt Ulm seiner Kranckhait halb erfordert würde, das ich Reichen vnd Armen dorinnen ungefährlich willig fleißig vnd unsäumig erscheinen vnd demselben Krancken zu seiner Kranckhait das best nutzest vnd getreulichst nach meiner besten Verständtnuß rhaten vnd helfen vnd mich deßhalben der geordneten vnd ziemlichen Belohnung genügen lassen: Also das mir Niemandts mehr oder weitter dann im Tag vom ersten Gang Ein Orts (= ein Viertel nämlich eines Gulden) vnd von einem jeden hernach folgenden Gang, die Ich zu dem Kranckhen uf sein beger vnd erfordern oder nach eraischung vnd notturft seines Anligens thun würde zween Batzen, Aber bei der Nacht von einem jeden ganz ein Orth eines Guldens zu geben schuldig sein soll."

„Zum Andern: Ob hinfüro tragende Frawen in Kindtsbandten vnd nöthen bestrickht mein begeren würden, das Ich dann zu denselben auch gehen, die Hebammen getreulich underweisen vnd mein bestes thun vnd mich abermalen der gesetzten vnd gemeldten Belohnung genügen lassen soll. Doch ob ich mit einigen Krancken oder tragenden Frawen, ihren Erben oder Zugewandten oder annderen so ihnen oder den ihren zugehören vnd zu versprechen stehen, hinfüro Lohns halber spennig vnd irrig würde vnd mich selbs mit ihnen nicht vertragen möcht, so soll solches Alle Zeit stehen an einen Obmann vnd zween Erbaren Mannen des Raths, der Gestalt, das ich einen Obmann Item die wolgemeldt meine Herren zu Ulm ainen Zusatz vnd Ich den anndern Zusaz, alldrey aus ihrem Rhat, dargeben, erbitten vnd sie als die Oberkeit solches Allezeit mit solchen dreyen mannen sich solcher Irrung vnd sach zu beladen vnd die zu entscheiden, verschaffen sollen vnd wollen. — (Randbemerkung: „„Durch die geordneten Herren Stettrechner, so jeder Zeit im Ampt sein werden, glich entschaiden vnd außfündig gemacht werden

vnd was von jhnen entschaiden oder außgesprochen wirdt, Darbey solle es sein endtlich Gebleiben haben.") — Für die drey Mann wir beede Theil solcher Spenn halb kommen, die für sie tragen vnd wie wir durch die drey, einhellig oder mit dem mehreren, entscheiden werden vnd mir für meine gehabte Mühe, vleiß vnd Arbeit erkhennt vnd gesprochen wirdt, daran sollen wir beede Theil ohne fernere weigerung vnd Abzug oder widerrede benügen haben, dem Volg thuen vnd dabei bleiben uffrecht vnd ohn alle gefehrde."

„Zum Dritten: das Ich keinem ihrem Burger noch Burgerin, Beiwoner noch Beiwonerin hie zu Ulm gesessen kain syrup oder Recept noch ainige annder Innwendiger Leibarzneyen denn durch die so durch ihrer Statt geschworenen Apotheker gemacht werden, geben, vnd ob es schwer vnd sorgliche Kranckhaiten weren, dartzue man New vnd aigene Vermischungen der arzney brauchen müste, das ich dann ziemblichen fleiß thun soll — (Randbemerkung: „„mich Selbst in die Apotheke füegen, möglich Bleiß anwenden, das nitt Vnvleiß, unordnung vnd darauß entstehende Gefahr gehündert werde.""). — vnd will, damitt solches in seiner ordnung gehallten vnd Zuelegung, Abbruch, Unrecht Sieden vnd Stoßen vermitten werd vnd bleib. Doch soll ich Wundarzney auch deßgleichen die Tränckh vnd Arzneyen zu der Kranckhait denen — (am Rand: „„Frantzosen"") — Blattern dienend unnd Fürsten, Herren vnd gästen arzneyen auß den Apotheken zu nemmen (Randbemerkung teilweise unleserlich: — „„selbs zu präpariren."") — hierinnen fry und unverbunden sein. getrewlich vnd ungefährlich."

„Zum Vierten: so soll vnd will Ich auch in Zeit meines Diensts außerhalb aines Herrn Bürgermaisters vnd eins E. Rhats erlaubnuß vnd vorwissen außer der Statt Ulm sein nicht vber Nacht, in keinem wege. Doch haben sie mir zuegeben, das Ich, wann der ander mein Mitbestellter anheimbs vnd nit sterbend Läuff vorhanden sein, Ein nacht auß der Statt ohne Erlaubnus wol auß sein mag vnd nit lenger. ohne gefehrde."

„Zum fünfften: das ich auch mit kainem Doctor noch keinem apothecker hie weder Theil noch gamain mit keiner arzneyen nicht haben, noch auch von ihme dem apoteckher kein — (am Rand: „„außerhalb Neujahrs"") — Schenckhinn noch gab nemmen soll noch will. Dem ungefehrlich uf St. Martinstag oder auf weihennächten mag ich von einem Doctor oder apoteckher ein Schenkhin nemmen vnd empfahen, die eins pfundts hellers werth sey vnd darüber nicht — in keinem weg".

„Zum Sechsten: das ich auch kainen Apotekher (am Rand: „„oder wundt Artzt."") — hie zu Ulm vor den andern nicht fürdern, loben noch schellten, noch auch die leutt zu einem für den anndern weder vmb müeth gaab haß Neidt freundschafft noch feindschafft noch anderer sachen willen nicht weisen, sondern ain Jeden selbst gehen vnd kauffen vnd nemmen soll lassen vnd will, wo vnd wie ihm verlust. Es were dann, das ich bey einem Apothekher — (am Rand: „„oder wundtartzt"") — mehrere vnd bessere Materialia vnd höchèren Bleiß dann bey dem andern wüst vnd vorfinde, So soll ich dieser Articuls halber nicht angebunden, sondern frey sein."

„Zum Siebenden: Wenn vnd so dicke ich von ihren Stättrechnern erfordert würde, die Stückh vnd artzneyen in den Apothekhen auch einem Apoteckher seine Büecher, darnach er die vermischten macht, zu schawen vnd zu rechtfertigen das Ich dann dorinn willig geflissen vnd gehorsam sein söll vnd wöll."

„Zum Achten: Welche für Sonderfiechen gerüegt vnd mir zu besehen zuegesandt werden, das Ich dann mittsampt anderen Doctoren, so ohngefehrlich hie sein, die mit fleiß besehen vnd nach Gestalt ihres Gebrechens und Wesens schuldig oder unschuldig sagen und mich mittsambt anderen Doctoren von ainem benügen lassen soll vnd will des Lohns, so von alter darauff gesetzt, das ist nemlich von jedem zween Gulden, dem hausgesind fünf Schilling auch vmb den Brief der Besichtigung fünf Schilling und dem Scherer fünff Schilling Heller."

„Vnd vmb den obgeschribenen meinen Dienst so sollen sie mir die obbestimbte drey Jahr vnd jedes besonder zu rechtem angedingten Sold reichen und geben XX Gulden in Münz Je sechzig Kreuzer für ein Gulden jewails, namblich uf jeden Quatember den vierten Theil, doran ich mich wol benügen lassen soll. auch ungefehrlich. Vnnd auf solches Alles soll auch keinem frembden Arzet, keinem Landfahrer, keiner Frawen noch sonst Jemandts, es sey Burger, Beywoner oder außwendiges, außgenommen den Doctoren der arzney, so hie seßhaft sein, in der Zeit meins Diensts hie zu Ulm zu arzneyen keins wegs gestattet, sondern verbotten, darnach schäden und verwarlosung künfftig desto eh vermitten werden. Deßgleichen soll, will noch mag Ich auch in den bestimmten drey Jahren von ehegemelltem meinem Dienst und sold ohne der obbemellten meiner günstigen Herren von Ulm Wissen, Vergunst oder Verwilligung nicht Urlaub nemmen noh haben in keinem Weg. Doch ob ich mich, do Gott vor sey, mit offenbaren Übelthaten vnd ohnehrlichen Übertretten verschuldete, alsdann so soll ihnen, mir den Dienst aufzusagen vnd mich dorauff zu vrlouben vorbehalten sein ohne widerred und vngefehrlich. — Vnnd fürnemblich so ist auch hierinnen bedingt, ob Ich in der Zeit meins Diensts von Todt abgieng vnd erstürb oder vmb verschuldte oder verhandete sachen in der Weiß, wie dann obstehet, gevrloubt würde, so sollen die berürte meine günstigen Herren von Ulm weder mir noch meinen Erben ferner noch mehr solds nicht schuldig und pflichtig sein, dann so viel sich desselben Jahres, darinnen ich abgegangen oder geurloubt worden war, gebürte. Es were denn, das Ich etwann viel verdients solds hinterstellig anstehen lassen vnd nitt eingenommen hette. Denselben Sold sollen sie mir oder meinen Erben zu richten Pflichtig sein. ungefehrlich. — ferner soll vnd will ich auch so in Zeit meines Diensts die Pestilentz oder andere Krankhaiten, nichts außgenommen, regieren würd, auß der Statt Ulm nit fliehen oder das ohne Vergünstigung vnd Erlaubnus eines E. Rhats zu thun Macht haben, sonndern drinnen bleiben, zu allen Kranckhen Reichen vnd Armen so mein bedürfen, gehen, den allen vnd Ihr jedem Innsonders das best, getreulichst mich mein Verstandtnus weist, rhaten vnd helfen. ohngefehrlich." —

Der ganze letzte Abschnitt von „Zum Sibenden" an bis hierher ist anscheinend mit der gleichen Tinte, womit es geschrieben, ausgestrichen und mit dunklerer Tinte und ähnlicher, aber nicht ganz gleicher Handschrift unter dem Rand durch folgende Korrektur ersetzt:

„„Zum Sibenden: Wann und so offt ich von den Herren Spitalpflegern (oder andern eines Ers. Rhats Amptern wegen der Preßthafften und Krancken in den Gottshäusern in der Statt und Herrschafft dieselbe zu besuchen oder zu besichtigen und ihres Anligens halber erkundigung einzunemmen und darauf zu berichten, erfordert würde, das ich mich jeder Zeit willig, geflissen und gehorsam erfünnden: So soll Ich auch mich mit ainigem andern Herrn one Vorwissen eines Ers. Rhats in ainige Bestallung nit einlassen."" —

„„Hierauff so habe ich Johann Georg Regulus Villinger, Medicinae Doctor, freiwillig geschworen einen gelärten (= vorgesagten) Aid zu Gott dem Allmächtigen mit uffgehabenen Fingern alle und jede Vorgeschribne Puncten, Articul und sachen zu halten und denselben nachzukommen. getreulich ohne geferde.""

Hier hört das Einkorrigirte auf und geht der ursprüngliche Text des Eides mit den gleichen Worten: „Hierauff so habe Ich genanndter NN freiwillig geschworen . . . . . bis: getreulich ohne geferde."

Mit anderer Tinte und anderer Handschrift steht unter diesem Eid: „„den 22. Februarii a 1647 hat Herr Dr. Johann Georg Regulus Villinger, also noch zur Zeit ohne Bestellung In daß Colleg Medicum angenommen, auff vorstehende corrigirte Ordnung geschworen.""

„„den 19. Februarii 1648 hat Herr Dr. Johann Daniel Dietrich auff obige Ordnung geschworen.""

Mit dieser Einsetzung eines Collegium medicum als oberster Gesundheitsbehörde der Republik ist deren Medicinalgesetzgebung im Wesentlichen festgelegt und hat so bis zum Ende der Selbständigkeit der Stadt fortbestanden. Während aber der Eid der nicht bestellten Ärzte anscheinend nie geändert worden ist, hat der der beamteten wiederholt Änderungen und Zusätze erfahren. Die Grundlage für diese „Ayde" waren ja immer die Verträge, wie sie mit einzelnen Ärzten jeweils im 15. Jahrhundert geschlossen worden waren und so ist auch der Wortlaut der Verpflichtungen der Amtsärzte vielfach ganz gleich, wie der bei den freien Praktikern. Im Übrigen ist schon ein wesentlicher Unterschied der, daß das im ersteren Eid wiederholt gebrauchte Wort „Dienst" bei den Privatärzten überhaupt nicht vorkommt. Der Empfang eines regelmäßigen Gehaltes hat für die beamteten Ärzte natürlich auch die Folge, daß sie sich zu dauernder Anwesenheit auch zur Zeit von Epidemieen (Pest) verpflichten müssen. — Auffallend ist, daß das Honorar der Privatpraxis, das im Eid der nicht bestellten Ärzte mit keinem Wort erwähnt wird, bei den beamteten genau festgelegt wird. Dabei scheint es, daß für die geburtshülfliche Tätigkeit besondere Taxen bestimmt waren, deren Höhe aber nicht angegeben wird.

Gegenüber der ersten Veränderung, welche der Eid der bestellten Ärzte bei seiner Eintragung in Band XXV des Archivs erfuhr und die wahrscheinlich noch in die Mitte des 16. Jahrhunderts zu legen ist, sind dann an diesem Text wieder die oben mitgeteilten Correcturen vorgenommen worden, deren Vornahme wohl in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erfolgt ist. Hervorzuheben ist die Aufhebung jeder Ausnahmestellung vor Gerichten, wie sie durch den neuen Zusatz erfolgt. — Eine merkwürdige Änderung tritt in der Aussätzigenschau ein: während diese noch ein frei practicirender Arzt für sich allein versehen darf, muß sie der beamtete zusammen mit seinen Collegen machen und mit ihnen das Honorar teilen. — In keiner Urkunde sonst habe ich von Anfang bis zum Jahre 1733 „Gottshäuser" in der Herrschaft erwähnt gefunden. Innerhalb der Stadt wurden ja die früher von Geistlichen Orden geleiteten und späterhin als Krankenanstalten benutzten Komplexe: das Seelhaus und das Fundenhaus so genannt. Daß aber solche in der „Herrschaft" bestanden haben, wird sonst nirgends berichtet. Es kann sich ja nur um Langenau und Geislingen gehandelt haben. In Langenau war bis 1733 kein Arzt, obwohl 1713 Dr. Usenbenz die Gründung einer Arztstelle beim Rat anstrebte und sich dort niederlassen wollte. Nach Geislingen aber wurde schon 1561 Dr. Hans Augustin Streicher vom Rat gewiesen und er hat sich dort niedergelassen. Ob von dort an regelmäßig Ärzte dort waren, erhellt nicht. Die fortlaufende Reihe derselben wird erst 1622 mit Dr. Kleesattel eröffnet und da ist es nun leicht möglich, daß auch in Geislingen ein kleineres Kranken- bezw. „Gottshaus" vorhanden gewesen ist. —

Eine seit dem ersten Vertrage aufgenommene Gewohnheit wurde auch in diesem Eide und zwar bis zum Ende von Ulms Selbständigkeit fortgeführt: Alle Anstellungen von Ärzten wurden nur auf Zeit — meistens von 3 zu 3 Jahren getätigt. Ja wir finden auch, daß Ärzten die wenn auch tatsächlich definitiv entlassen, aber formell bloß beurlaubt waren, wie z. B. Sebastian Bloß und Johann Henisius, dieser ihr Urlaub von 5 zu 5 Jahren verlängert wurde.

In der ersten Fassung des Eides, Archiv Band XXV, ist auch erstmals die Mitgliederzahl des Kollegiums und zwar mit 2 Mann angegeben. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren es dann 7 und 1733 zählt Leopold die Namen von 11 Mitgliedern auf.

Eine Geschäftsordnung für das Collegium medicum — vom Rate ausgegeben — bestand schon „von Alters" und die älteste von 1687 datirte „Gesatz und Ordnung von dem Collegio medico und den Medicis", die sich auf der Stadtbibliothek findet, hat sicher eine

oder mehrere Vorläuferinnen, aber mit diesen gemeinsam, wohl den ganz ähnlichen, wenn nicht gleichen Inhalt, ja wahrscheinlich Wortlaut. Sie lautet mit Kürzung des ganz Unwesentlichen:

„I. Demnach das Collegium Medicum von unseren beeydigten und geschworenen bestellten Doctoribus bestellet gewesen, als bleibt es dabey, wie vor Alters, daß in dem C. M. die allein begriffen werden, welche von Uns, als ordinarii Stadtphysici auf- und angenommen seynd worden."

„II. In demselbigen soll Physicus primarius das Directorium haben als Decanus, welcher, sobald Raths-Entscheid an in gelangen, seine Collegas zu sich erfordern . . . . . beraten, Beschluß fassen lassen soll, diesen zu Papier bringen . . . . . unterschreiben, und an gehörige Ort liefern."

„III. zu erforderten Consultationes soll Decanus des Patienten Begehren nach entweder das ganze Collegium oder nur die benandte Doctores, sie seyen gleich auch außer dem Collegio zu erfordern. Nach Anhören des Patienten und collegialer freundlicher Verhandlung sollen allezeit die jüngeren Medici der Ordnung nach bis auf den Ältesten ihre sententias erzehlen oder sagen ohn weittläuffiges und zur Sache nicht dienendes Geschwätz. Das schriftliche Protokoll wird dann dem Kranken zugestellt."

„IV. Aussätzigenschau. — wörtlich wie oben wiederholter Text aus dem 15. Jahrhundert.

„V. Die Stattphysici sollen in Acht nehmen, was einem jeden in specie laut seiner Bestallung obliget, damit nicht nur Wir und unsere gemeine Stadt auf alle Nothfälle, sondern auch die ihnen theils anbefohlene Gottshäuser, als Spital, Seelhaus, Fundelhaus, Brächenhaus etc. der Gebühr nach ohne Clag und Mangel versehen seyen."

„VI. Wer sich außer dem Collegio als practischer Arzt niederlassen will, soll auf bekannten Universitäten absolvirt und doctorirt haben und muß, im Fall er seiner Kunst halben unbekannt, eine amicable Conversation vor dem C. M. bestehen."

„VII.
„VIII.
„IX. } Apothekerordnung mit dem Steinheuelschen Wortlaut.

„X. Es ist unstatthaft auf bloßes Urinbeschauen hin, insbesondere wenn man den Kranken selber gar nicht gesehen hat, eine Verordnung zu treffen."

„XI. Über obgedachte unsere beeydigte, bestellte Stadtmedicos und andere approbirte Doctores der Arzney soll diß Orts zu practiciren und zu Arzneyen niemand zugelassen sein. Derohalben dann hiemit den Versuch-Ärzten oder Empiricis, Thyriaks Krämern, Landfahrern, verdorbenen Gelehrten, Handwerkern, angemasten Materialisten, Nachrichtern wie auch den Obfrauen, Hebammen und Kranckenwartern solches verbotten sein soll, ausgenommen wann Oberhändige und andere verständige Frauen bey Kindbetterin und jungen Kindern ihre gute, bewährte und unschädliche Mittel anwenden, welche gleichwohl behutsam handeln sollen, auch sich einiger curation in Fiebern und anderen schweren Zuständen im geringsten nicht annehmen, damit nicht erst, wenn die Sach verderbt oder versaumet, des Doctoris Rath erfordert werde."

„XII. Ob wir nun nicht zweiffeln, es werde jedermann der Medicorum Müh und Arbeit für sich selbst erkennen, jedoch zur Nachrichtung für den gemeinen Mann lassen wir es dabei bleiben, daß von einem gemeinen Rathschlag, wie die täglich in der Medicorum häuser geschehen und gesucht werden, auf's wenigst 10. Creutzer gegeben werden. Welche den Medicum zu sich erfordern, sollen in gemeinen Kranckhaiten von dem ersten Gang einen halben Gulden, von den andern folgenden Gängen jedem ein Ortsgulden zu geben schuldig sein, welche Gäng aber auf des Krancken Beliben und nach Nothdurft des Anligens zu verstehen sein. Bey langwierigen Kranckhaiten, da etwa nicht täglich, sondern über den andern und dritten Tag die Krancken nothwendig, auf ihr Begehren besucht werden müssen, solle dem Medico ein Wochen ein Gulden

gebühren. In Contagiis und anderen affecten, als hitzigen bösen Fiebern, Rothen Ruhren und dergleichen soll dem Medico für den ersten Gang ein Gulden und für die andern, welche er auf Begehren des Krancken oder nach erhaischender Nothdurft der Schwachheit täte, ein halber Gulden zugestellet werden. Und wenn bey nächtlicher Weil ein Medicus zu einem Krancken aus dem Bett erfordert wird, solle ihm für solchen Gang ein halber Gulden gebühren. Sollten auch Consultationes und schrifftliche Rathschläg bey dem gantzen Collegio oder etlichen Doctores begehrt werden, welches dann nicht als in gar schweren Fällen zu geschehen pfleget, solle jedem anwesenden Doctori ein halber Gulden und dem welcher den Rathschlag zu Papier bringt, ein Gulden gebühren. Von gemeinen Bad- und Sauerbronnen-Ordnungen werden die Medici sich auch nach Gelegenheit der Patienten mit einem billigen contentiren lassen."

„Betreffend der Raisen über Land in unsere Herrschaft soll dem Medico von der Meilwegs ein Reichsthaler und von dem Tag auch ein Reichsthaler bezahlt werden: Was aber andere fürnehme Leutt, Herren und Adels Personen anlangt, welche unserer Medicorum sich gebrauchen, die werden ihrer discretion nach, der es ohne das die Medici heimzustellen pflegen, sich wol wissen zu erzeigen, damit also nicht allein Medicorum labori, sondern auch ipsorum honori genug geschähe."

„Wie aber die Medici der Armen auß christlicher Liebe umbsonst ebenso fleißig und emsig sich anzunehmen schuldig und hiemit verpflichtet seyn sollen: Also seyn wolhabende Reiche Leut an obgedachte Verordnung nicht gebunden, sondern werden ohne Erinnerung, für sich selbst das was wegen vielfältiger Armen den Medicis abgehet, mit ihrer Freygebigkeit zu erstatten wissen.".

Mit diesen Vorschriften für die practischen Ärzte und der Einsetzung eines Medicinal-Kollegiums war das Medicinalwesen der Reichsstadt gesetzlich geregelt und blieb so bis zum Ende der Republik unverändert.

Die Zeit, wann das Collegium einen Vorsitzenden erhielt, läßt sich nicht feststellen. Der erste Arzt, von dem Leopold vermerkt, daß er medicus primarius geworden sei, ist Lorenz Walther Kiechel nach 1577. Ebenso ist nicht sicher, ob die Taxen, die in dieser Geschäftsordnung doppelt so hoch angesetzt sind, als in dem Eid von Archiv, Band XXV, erst 1687 oder schon früher erhöht worden sind. Auffällig ist der Ausdruck „Ortsgulden", es möchte beinahe scheinen, als ob die Ulmer von 1687 nicht mehr gewußt haben, was ihre Vorfahren im 15. Jahrhundert unter dem „Ort eines Gulden" (Ort vielleicht verketzert aus Quart = der vierte Teil eines Gulden) verstanden haben.

Im übrigen wurden alle Sätze dieser „Ordnung" streng eingehalten: von Mitte des 16. und im 17. Jahrhundert wird bei jedem Ratsbeschluß über Niederlassung eines neuen Arztes ausdrücklich vermerkt, daß er seinen Eid auf dem Steuerhause zu leisten habe, und Ausnahmen nur in ganz besonderen Fällen gemacht: z. B. bei Gregor Horst, der sich von seiner ordentlichen Professur von der Universität zu Gießen weg um die Stadtarztstelle in Ulm meldete, oder bei Johann Schultes, den der berühmte Professor in Padua Adrian Spigel in einem besonderen Schreiben dem Rat empfahl. Auch eigenmächtiger Urlaub wurde ausnahmslos streng gerügt: Selbst Professor Horst, mit dem der Rat sonst in sehr ehrerbietigem Tone verkehrte, erhielt von ihm einen sehr ernstlichen Verweis, als er ohne Urlaub ins Boller Bad reiste. — In den Ratsprotokollen sind ferner während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts Dutzende von Verordnungen gegen die Kurpfuscherei zu lesen; merkwürdiger Weise allerdings war sie nur innerhalb des Weichbildes der Stadt selber so streng verboten, aber in der Herrschaft geduldet. Ja auch innerhalb der Stadt fanden seltene Ausnahmen statt und zwar wurde da nicht einem Kurpfuscher die Praxis erlaubt, sondern jeweils dem Patienten „vergunnt, den So und So mit seiner Kur zu gebrauchen". Ein vollständiges Unikum, vielleicht in ganz Deutsch-

land dürfte der Fall mit der Jungfer Agathe Streicherin gewesen sein. Diese war im Besitz eines Hausmittels — wie mir Herr Pfarrer Bossert mitteilt, handelte es sich um ein Wasser gegen den Stein — und wurde vom höchsten Adel und der höchsten Geistlichkeit consultirt, sogar im September 1576 an das Sterbebett Kaiser Maximilians II. gerufen. Sie durfte am 15. III. 1561 den Eid der nicht bestelleten Ärzte auf dem Steuerhaus ablegen, d. h. sie wurde vom Ulmer Rat kraft seiner landesherrlichen Souveränität zum Arzte erklärt. — Im Jahre 1737 erhielt der Kurpfuschereiparagraf noch einen Zusatz, in welchem für seine Übertretung eine Strafe von 3 Gulden angesetzt wurde. — Ganz streng wurde auch im Interesse der geschworenen Apotheker auf Innehalten des Verbotes des Selbstpräparierens von Arzneien seitens der Ärzte gesehen. Diese Verpflichtung gab Anlaß, daß 1561 Dr. Hans Augustin Streicher seine Praxis von Ulm nach Geislingen verlegen mußte und auf Grund dieser Vorschrift wurde der bedeutende Dr. Johannes Rümmelin 1616 durch den Rat, hinter dem als treibende Kraft das Collegium stand, aus Ulm weggeekelt. In der neuen Redaction der Ordnung von 1737 wurde dieser Paragraf etwas gemildert: „ob auch einem oder dem Andern von unseren Doctoribus, welchen die Bereitung köstlicher Artzneyen betreffend destillationes, ausgezogenen Spiritus und Öl und andere geheime Sachen von Alters her zu laboriren nicht verboten ist, wollen wir doch . . ." (dieser Satz ist unverständlich, denn alles das war ja bisher eben verboten) und dann wird all dieses als Ausnahme erlaubt. — Eine Bestimmung kam auch allmählich in Abgang: Späterhin wurde nicht mehr das Doctorat von den Anziehenden streng verlangt; der Rat begnügte sich, wenn ein solcher das Licenciat — etwa unser heutiges Approbationsexamen — hatte.

Daß dieses jetzt gebildete Collegium in Fragen der öffentlichen Hygieine vom Rat sofort und je länger je mehr in Anspruch genommen wurde, ist selbstverständlich und wird durch zahllose Berichte und Gutachten in den Ulmensien des Archivs bestätigt. Dabei gab es aber auch auf eigenen Antrieb viele Anregungen und Verlangen ein, z. B. bei Epidemieen oder betreffs Kurpfuscherei.

Das Armenwesen wurde durch Erlaß vom 3. IV. 1528 in geradezu mustergiltiger Weise geregelt: der Haus- und Straßenbettel abgeschafft, ständige und vorübergehende Unterstützungen — zwischen denen in genauer und verständiger Weise unterschieden wurde — eingeführt und durch eine besondere 13köpfige Kommission verwaltet, für Kranke und Wöchnerinnen gesorgt. Außerdem eine unentgeltliche Armenschule eingeführt, den heranwachsenden Knaben und Mädchen für Lehr- und Dienststellen gesorgt, sie für diesen Zweck nötigenfalls gekleidet etc. Aber von einer ärztlichen Versorgung ist nirgends die Rede, diese scheint als nobile officium vom medicorum gratiosus ordo verlangt worden zu sein. Nur ist bemerkt, daß länger — also hauptsächlich chronisch — Kranke und Kindbetterinnen den Herrn Spitalpflegern überwiesen werden sollen. Damit ist auch zum ersten Male ausgesprochen, daß nicht nur Geisteskranke und Epileptische, sondern auch chronisch Kranke, „die sich" wie es in des Seelsdoctors Pact des Spitals halber vom 19. IX. 1611 heißt, „Alters- und Leibsunvermöglichkeit auch zum Theil Armuths halber nicht weitter enthalten (= ihren Unterhalt erwerben) könnden und die man in dem Almusen absterben laßt", unter die „Infirmi" des Hospitals aufgenommen wurden.

Der erste Arzt, bei dem Leopold erwähnt, daß ihm Krankenhaustätigkeit übertragen wurde, war Gregor Salzmann 1541, bei den „Armen Siechen" d. h. im Pestkrankenhaus zu St. Lienhard im Gegensatz zu den „Reichen Siechen zu St. Katharina". Als ersten Arzt im Xenodocheion (Hospital) nennt er 1556 den Dr. Gabriel Zwilling, der bald darauf noch das Amt des Seelhausarztes bekam. Mit diesen Angaben Leopolds ist aber nicht bewiesen, daß nicht schon vor den genannten früher Ärzte in den Ulmer Krankenhäusern tätig gewesen sind.